

Das revidierte Gesellschaftsgesetz der VR China: Eine Übersicht über die wichtigeren Änderungen

Frank Münzel

I. Einführung

Die Revision des „Gesellschaftsgesetzes der Volksrepublik China“ wurde auf der 18. Sitzung des 10. Nationalen Volkskongresses am 27.10.2005 verabschiedet. Sie wurde am selben Tag durch den Präsidenten der Volksrepublik China, HU Jintao, bekanntgemacht und trat am 1.1.2006 in Kraft.

Die Neufassung des Gesellschaftsgesetzes wurde jahrelang ausführlich vorbereitet und allseitig diskutiert. Das ist ihr gut bekommen, sie hat zahlreiche Unebenheiten und Lücken der alten Fassung geglättet und gefüllt. Sie wirkt deshalb fast wie ein neues Gesetz; (doch) sie ist es nicht, grundlegend wurde wenig geändert.¹

II. Die wichtigeren Änderungen

Endlich ist klargestellt, daß die Gesellschaften als juristische Personen eigenes Vermögen haben, daß den Gesellschaftern also die Gesellschaft gehört, aber nicht deren Vermögen. Deshalb heißt es jetzt klar, daß die „beschränkte Haftung“ bei diesen Gesellschaften nicht eine beschränkte Haftung der Gesellschaften gegenüber irgendwem, sondern der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft bedeutet. Bisher hafteten „die Gesellschafter für die Gesellschaft mit dem Betrag ihrer Einlage“, da man die Gesellschafter für die Eigentümer nicht nur der Gesellschaft, sondern auch direkt des Gesellschaftsvermögens hielt. Jetzt erkennt man in § 3 der Neufassung die juristische Person als alleinigen Eigentümer ihres Vermögens an.² Also haften ihre Eigentümer nicht mehr „beschränkt“ für die Schulden der Gesellschaft gegenüber den Gläubigern, sondern für ihre Einlage gegenüber der Gesellschaft.³ Bei den Staatsunternehmen, die dem

„Gesetz über volkseigene Industrieunternehmen“⁴ vom 13.4.1988 unterliegen, gehört dagegen weiterhin nicht nur das Unternehmen, sondern auch sein Vermögen direkt dem Staat, obwohl auch diese Unternehmen juristische Personen sind.

Neu eingeführt wurde die Ein-Mann-GmbH. Diese Änderung war sehr umstritten und erregte erhebliches Aufsehen. Die Ein-Mann-GmbH einer natürlichen Person ist deshalb in § 59 Abs. 2⁵ der Neufassung derart eingeschränkt worden, daß sie als Gesellschaft einer natürlichen Person wohl wenig Freunde finden wird; ein Strohmann als zweiter Gesellschafter findet sich leicht. Eher wird die Ein-Mann-GmbH wohl für Tochterfirmen größer, vor allem staatlicher Gesellschaften verwandt werden. Andere neue Formen sind nicht vorgesehen, es bleibt wie bisher bei GmbH und AG.

Nicht geregelt ist die Ein-Mann-AG. Gegründet werden muß eine AG jetzt von mindestens zwei Gründern.⁶ Das besagt noch nicht, daß sie auch später mehrere Aktionäre haben muß. Daß eine Person alle Aktien erwirbt, ist nicht verboten. Jedoch bestimmt § 97 Abs. 2 „Wertpapiergesetz der Volksrepublik China“⁷, daß eine AG ihre Gesellschaftsform dann ändern muß, wenn der Aufkauf dieser AG durch einen Übernehmer dazu führt, daß die Gesellschaft "die Voraussetzungen einer AG" nicht mehr erfüllt. Die Übernahme aller Aktien durch eine (juristische oder natürliche) Einzelperson kann nur die vorher bestehende Mehrheit von Aktionären beseitigen, aber keine der anderen „Voraussetzungen einer AG“. Ergo wäre eine Mehrheit von Aktionären Voraussetzung der AG. Eine Ein-Mann-AG wäre demnach unzulässig. Vermutlich deshalb wird sie hier nicht geregelt.

¹ Die alte Fassung des Gesellschaftsgesetzes vom 29.12.1993 steht daher weiterhin in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 29.12.93/1, zur Verfügung. Hinter jeder Vorschrift der neuen Fassung (n.F.) der deutschen Übersetzung in diesem Heft wird daher auch der entsprechende Paragraph der alten Fassung - a.F. - angegeben, damit sich der Leser selbst ein Bild machen und auch noch die Anmerkungen zu der alten Fassung heranziehen kann. Ist kein alter Paragraph angegeben, so ist die Vorschrift ganz neu; bei wichtigeren Neuerungen steht hinter der Vorschrift ein *. Mit einem * werden auch ganz neue Vorschriften in diesem Beitrag zitiert.

² Vgl. auch §§ 4 und 5 a.F. mit § 4 n.F.

³ Vgl. aber § 15 und §§ 20 III, 64 n.F.

⁴ Deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 1), 13.4.88/1.

⁵ Siehe die Zeichenerklärung in Fn. 1.

⁶ § 79 n.F.; § 75 a.F. verlangte mindestens fünf Gründer.

⁷ 中华人民共和国证券法. Chinesisch-deutsche Fassung in ZChinR 2006, S. 86 ff.; chinesisch-englisch in: CCH Asia Pacific (Editor): CCH China Laws for Foreign Business - Business Regulation, Volume 1 (Hongkong 1985 ff.) ¶8-699.

Das alte Gesetz sah viel mehr staatliche Genehmigungen vor als das neue; man vergleiche etwa die Vorschriften über die Gründung der AG. Weggefallen ist u.a. § 77 a.F., der verlangte, daß man sich die Gründung einer AG vorher von einer vom Staatsrat ermächtigten Behörde oder einer Provinzregierung genehmigen ließ. Freilich können für bestimmte Bereiche andere Vorschriften Genehmigungen vorschreiben, so daß für diese Bereiche eine Gesellschaft erst nach Genehmigung registriert werden kann, § 6 Abs. 2 n.F. Ausländer können nach dem Gesetz ebenso Gesellschaften gründen wie Inländer.

Dafür sehen aber zahlreiche andere Normen vor, daß bestimmte Gesellschaften und einzelne Geschäftsbereiche genehmigt werden müssen. Damit das Publikum und die Registerbehörden hier nicht den Überblick verlieren, sieht § 88 der im Dezember 2005 revidierten Gesellschaftsregistervorschriften⁸ einen Katalog der Genehmigungen vor, die vor der Registrierung einer Gesellschaft und ihres Geschäftsbereichs eingeholt werden müssen. Er ist vom Staatlichen Industrie- und Handelsverwaltungshauptamt zusammenzustellen.⁹ Ferner wird in bestimmten, freilich immer mehr eingeschränkten Bereichen die Wirtschaftstätigkeit von Ausländern und ihren Unternehmen von Vorschriften der „Industriepolitik“ teils ganz verboten, teils unter Genehmigungsvorbehalt gestellt.

Die Untergrenzen für das registrierte Kapital (=Stammkapital) sind stark gesenkt worden,¹⁰ außerdem sind die Einlagen nicht mehr wie bisher bei der Gründung gleich in voller Höhe, sondern nur zu mindestens 20% sofort zu leisten. Mit dem Rest kann man sich zwei, bei Investment-Gesellschaften fünf Jahre Zeit lassen.¹¹

Kurz, das Gesetz ist wirtschaftsfreundlich, will aber auch Betrügereien besser bekämpfen und betont die Treuepflicht der Manager.¹²

Freilich postulieren chinesische Gesetze stets hehre Prinzipien, geben aber oft genug nicht die Möglichkeit, diese Prinzipien auch durchzusetzen. Diesen Vorwurf kann man jedoch dem neuen Gesellschaftsgesetz nicht machen. In zahlreichen,

weitgehend neuen Vorschriften, gibt es einklagbare Ansprüche auf Schadenersatz. Auf Schadenersatz haften:

- Gründer und andere Gesellschafter,¹³
- Vorstandsmitglieder,¹⁴
- Vorstands-, Aufsichtsratsmitglieder, leitende Manager,¹⁵
- Vorstands-, Aufsichtsratsmitglieder, leitende Manager und wer sonst die Gesellschaft beherrscht,¹⁶
- Abwickler¹⁷ sowie
- Bewerter und Überprüfer.¹⁸

Völlig neu ist hier die Durchgriffshaftung nach § 20 Abs. 3* und § 64* der Neufassung.

Kern der neuen Vorschriften ist aber hier wie sonst der Schutz der Kleinaktionäre gegen mächtige Abzocker: Gesellschafter haben jetzt nach § 20 Abs. 2* der Neufassung direkt Anspruch auf Schadenersatz gegen andere Gesellschafter, die ihre „Gesellschafterrechte missbrauchen“. Außerdem ist jeder, der die Gesellschaft tatsächlich kontrolliert – ob nun als beherrschender Gesellschafter, als Vorstand oder sonst leitender Manager oder auf anderer Grundlage – und diese Macht mißbraucht, der Gesellschaft zu Ersatz verpflichtet,¹⁹ und die Gesellschafter können nach § 152* der Neufassung die Gesellschaft zwingen, diese Rechte durchzusetzen. Gleichzeitig stärkt das Gesetz in vielfacher Hinsicht erheblich die Teilnahme- und Informationsrechte der Gesellschafter und bremst das Management: Gesellschafter können mit weit geringerer Stimmzahl als bisher eine Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung erzwingen,²⁰ ferner Sitzungen des Vorstands.²¹ Jeder Gesellschafter kann jetzt auf Aufhebung rechtswidriger Entscheidungen der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung klagen.²² Bei börsennotierten Aktiengesellschaften sind „unabhängige Vorstandsmitglieder“ zu bestellen,²³ an ihren Vorstandsentscheidungen dürfen persönlich interessierte Vorstandsmitglieder nicht teilnehmen,²⁴ und über große Vermögensteile kann

⁸ Gesellschaftsregistrierungsvorschriften, deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel, a.a.O. (Fn. 1), 18.12.05/1.

⁹ Seine gegenwärtig im Netz (u.a. in www.hbgs.gov.cn/biaoge/qz.doc; www.ccs.gov.cn/html/bszzn) zu findende, auf den 1.7.2004 datierte Fassung (企业登记前置许可目录) umfaßt 112 Posten, oft mit zahlreichen Unterposten. Produktsicherheit, Arbeitssicherheit, Verkehrssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz sind Hauptgründe solcher Genehmigungspflichten.

¹⁰ Für die GmbH jetzt 30.000 Yuan, für die AG 5 Mio. Yuan (§§ 26 Abs. 2, 81 Abs. 3 n.F.). Bisher je nach Gegenstand 100.000 - 500.000 Yuan (§ 23 Abs. 2 a.F.).

¹¹ §§ 26 Abs. 1 Satz 2*, 81 Abs. 1 Satz 2* n.F.

¹² Siehe § 148 n.F.

¹³ Sie haften der Gesellschaft nach den §§ 20 Abs. 2*, 31, 94*; 95 n.F.; sie haften Mitgesellschaftern nach §§ 20 Abs. 2*, 28 Abs. 2, 84 Abs. 2* n.F.; sie haften Gläubigern der Gesellschaft nach §§ 20 Abs. 3*, 64*; 95 n.F.

¹⁴ Sie haften der Gesellschaft nach § 113 n.F.

¹⁵ Sie haften der Gesellschaft nach § 150 n.F. und den Gesellschaftern nach § 153* n.F.

¹⁶ Sie haften der Gesellschaft nach § 21* n.F. Die Gesellschaft kann gezwungen werden, Ansprüche gegen ihre Herrscher auch geltend zu machen, § 152* n.F.

¹⁷ Sie haften der Gesellschaft und den Gläubigern nach § 190 n.F.

¹⁸ Sie haften den Gläubigern nach § 208* n.F.

¹⁹ §§ 21*, 150 n.F.

²⁰ §§ 40 Abs. 2, 103 Abs. 2* n.F.

²¹ §§ 41 Abs. 3*, 111 Abs. 2* n.F.

²² § 22 Abs. 2* n.F.

²³ § 123* n.F.

dort nur die Hauptversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen verfügen.²⁵ Erstmals gibt es für GmbH wie AG genaue Vorschriften für die Sitzungen und Kosten der Aufsichtsräte.²⁶ Die Gesellschafter haben jetzt das Recht, die Bücher der Gesellschaft durchzusehen, die ihnen dies allerdings mit der Behauptung verweigern kann, die Einsicht diene keinem „ordnungsgemäßen Ziel“; ein Streit darüber kann vor Gericht gebracht werden.²⁷ Außerdem ist Aktionären regelmäßig zu berichten, was Vorständen, Aufsichtsräten und leitendem Management bezahlt wird.²⁸

Freilich sind 2003 die Staatsunternehmen einer scheinbar einheitlichen Behördenhierarchie unterstellt worden, den „Aufsichts- und Managementorganen für das Staatsvermögen“ unter der zentralen „Aufsichts- und Managementkommission für das Staatsvermögen“, und das berücksichtigt jetzt auch das Gesellschaftsgesetz.²⁹ Ob ein solcher Mammutkonzern, dessen Teile überdies tatsächlich vielen unterschiedlichen Volksregierungen (der Zentralregierung, den Regierungen auf Provinzstufe und den Stadtregierungen direkt darunter) unterstehen, aber die Kontrolle seiner Manager erleichtert?

Kurz gesagt, ob das genügt, Chinas Ackermänner an der Kandare zu halten? Über Investitionen und Sicherheitsleistungen der Gesellschaften können Gesellschaften jetzt lockerer entscheiden;³⁰ die alte Vorschrift³¹ war freilich unsinnig starr. Konzernrecht fehlt.³² Das Geflecht gerade der großen mehr oder weniger staatlichen Unternehmensgruppen ist meist undurchsichtig, und neueste Vorschriften über die Vergabe von Anteilen gerade an die Manager staatskontrollierter Unternehmen veranlassen zur Skepsis.³³

Ein gefährliches und sehr verbreitetes Problem, nämlich die verschleierte Unterkapitalisierung, führt (außer bei der Ein-Mann-Gesellschaft)³⁴ wie bisher direkt nur zu verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen.³⁵ Zivilrechtliche Ansprüche geschädigter Gläubiger ergeben sich allenfalls indi-

rekt aus § 20 Gesellschaftsgesetz n.F. und als Deliktshaftung aus § 117 Abs. 2 der „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“.³⁶ Direkt zivilrechtlich haften für solche Betrügereien nur Buchprüfer und Buchhalter nach § 208 Abs. 3 Gesellschaftsgesetz n.F. und § 42 des „Gesetzes über registrierte Buchprüfer“.³⁷ Alle diese Ansprüche setzen Verschulden voraus, nach § 208 Abs. 3 Gesellschaftsgesetz n.F. allerdings unter Umkehr der Beweispflicht.

Wenn aber alle Stricke reißen: Wenigstens bei der GmbH können Gesellschafter, die bei der Entscheidung über die Übertragung großer Vermögenswerte oder über die Vereinigung oder Aufteilung der Gesellschaft überstimmt werden, verlangen, daß die Gesellschaft ihren Anteil kauft, ebenso dann, wenn die Gesellschaft seit fünf Jahren trotz Gewinnen keine Dividende gezahlt hat.³⁸ Auch die AG kann Gegnern einer Vereinigung oder Aufteilung deren Aktien abkaufen;³⁹ ob sie es muß, ist unklar; nach den §§ 50 Nr. 3, 97 Abs. 1 des „Wertpapiergesetzes der Volksrepublik China“⁴⁰ muß aber ein Großaktionär wohl dann, wenn sein Anteil 75% (bei großen AG 90%) überschreitet, den anderen Aktionären anbieten, ihre Aktien zu kaufen. Außerdem können Gesellschafter mit mindestens 10% der Stimmen sogar auf Auflösung der Gesellschaft (auch einer AG) klagen, wenn deren schlechte Geschäftsführung ihre „Interessen“ erheblich gefährdet.⁴¹

²⁴ § 125* n.F.

²⁵ §§ 122* n.F.

²⁶ §§ 55 Abs. 2* bis 57*, 119 II*, 118 II*, 120 II*, IV* n.F.

²⁷ § 34 II* n.F.

²⁸ § 117* n.F.

²⁹ Siehe § 65 n.F. und die Anmerkung hierzu in der Übersetzung in diesem Heft.

³⁰ § 16 n.F.

³¹ § 12 Abs. 2 a.F.

³² Bescheidene Offenlegungsvorschriften dazu finden sich in Richtlinien des Finanzministeriums, teilweise zitiert in der letzten Anmerkung zu § 217 Nr. 4 der Übersetzung in diesem Heft, also in Normen niedrigsten Rangs.

³³ Vgl. die Anmerkung zu § 143 Abs. 1 Nr. 3 der Übersetzung in diesem Heft.

³⁴ § 64* n.F.

³⁵ Vgl. hier §§ 200 und 201 sowie §§ 158 f. „Strafgesetz der VR China“.

³⁶ 中华人民共和国民法通则, deutsch in: Frank Münzel (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 1), 12.4.86/1.

³⁷ 中华人民共和国注册会计师法, verabschiedet am 31.10.1993, chinesisch-englisch in: CCH China Laws for Foreign Business - Business Regulation, Volume 1-5, Hong Kong 1985 ff. (CCH Business Regulation), ¶16-645.

³⁸ § 75* n.F.

³⁹ § 143 I Nr. 3* n.F.

⁴⁰ 中华人民共和国证券法, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2006, S. 86 ff.

⁴¹ § 183* n.F.